

2006 Zweitwohnungssteuer

2005 wurde von Gemeinderat eine neue Satzung für Zweitwohnungsbesteuerung verabschiedet. U.a. Dauercamper sollten unverhältnismäßig zur Kasse gebeten werden. Ende 2006 musste diese Satzung nach einer Klage vor dem Verwaltungsgericht zurückgenommen werden - die Gemeinde muss ca. 70.000 € rückvergüten.

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.12.06:

58. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund einer vor dem Bayer. Verwaltungsgericht München geführten Klage eines Dauercamper gegen die Höhe der Zweitwohnungssteuer ist der Markt veranlasst, rückwirkend zum 01.01.2005 eine neue Satzung zu erlassen.

In der schriftlichen Ausfertigung des Urteils des Verwaltungsgerichtes wurde neben der Höhe der pauschalen Steuer für die Dauercamper insbesondere auch auf die Steuergerechtigkeit der vier Stufen der Steuersätze nach § 5 der Satzung eingegangen.

Hier hat sich nach der bisherigen Satzung des Marktes in den einzelnen Stufen eine Besteuerung in einer Bandbreite von 7,5 % bis zu 81 % ergeben.

Die bisherige Satzung des Marktes wurde vom Verwaltungsgericht als nichtig beurteilt, da die Höhe der Steuer für die Dauercamper als unverhältnismäßig hoch und die Stufen der Steuersätze als mit den Grundsätzen einer gleichmäßigen und verhältnismäßigen Besteuerung als unvereinbar angesehen werden.

Nach der Festlegung des Marktgemeinderates vom 27.11.2006 hat die Verwaltung im engen Zusammenwirken mit dem Bayer. Gemeindegang, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hürholz, sowie mit dem Landratsamt Landsberg am Lech als Rechtsaufsichtsbehörde eine neue Fassung der Satzung erarbeitet, die rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft tritt.

Ein Entwurf dieser neuen Satzung ist den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Ladung zur heutigen Sitzung zugegangen.

Im Wesentlichen wird die bisherige Satzung in folgenden Punkten geändert:

- Die Besteuerung der Dauercamper erfolgt nicht mehr mit einem pauschalen Betrag. Es wird die Nettostellplatzmiete zu Grunde gelegt. Aus dieser wird die Steuer mit einem linearen Steuersatz von 14 v.H. ermittelt.
- Steuermaßstab für Wohnungen ist nach wie vor zunächst die vom Finanzamt übermittelte Jahresrohmiete, bzw. es gelten die ersatzweise bestimmten Steuermaßstäbe (tatsächlich gezahlte Miete, übliche Miete). Aus dieser jeweiligen Bemessungsgrundlage ermittelt sich die Steuer mit einem linearen Steuersatz von 14 v.H.

Wegen der Rückwirkung der neuen Satzung

- erläßt der Markt nach Inkrafttreten der neuen Satzung bei allen laufenden Widersprüchen einen Zweitbescheid und erstattet die Steuer bei einer Verbesserung mit Verzinsung zurück. Bei einer Verschlechterung erfolgt keine Nachforderung.
- bei den bestandskräftigen Bescheiden ergeht kein Bescheid, sondern ein Infoschreiben, das erläutert, dass für diese Fälle in gleicher Weise verfahren wird, d.h. bei einer Verbesserung wird die zuviel erhobene Steuer - allerdings ohne Verzinsung - erstattet, bei einer Verschlechterung wird keine Nachforderung erhoben.

Hierdurch muss der Markt im Jahr 2007 vermutlich Rückzahlungen für die Jahre 2005 und 2006 in Höhe von 70.000,00 € leisten.

Nach dem derzeitig veranlagten Bestand an Zweitwohnungssteuerfällen einschließlich 52 Dauercamper konnte der Markt bisher mit einem jährlichen Steueraufkommen in Höhe von 221.000,00 € rechnen.

Rechnet man die den Veranlagungsfällen zugrunde liegende Jahresrohmiete (ohne die Dauercamper) mit einem Steuersatz von 14 % hoch, würde der Markt künftig (ohne die Dauercamper) jährlich ein Steueraufkommen von 219.000,00 € (zuzüglich Dauercamper mit ca. 6.000,00 €) erzielen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung.

Darüber hinaus legt der Marktgemeinderat fest, dass wegen der Rückwirkung der neuen Satzung für die Jahre 2005 und 2006

- dem Steuerpflichtigen Steuererminderungen (bei eingelegtem Widerspruch mit 6 % verzinst) erstattet werden und
- Steuermehrungen nicht erhoben werden.

(Abstimmung: 18:0 Stimmen)